

**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 815.751/1-DSR/87

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausschreibung bestimmter
Funktionen und Arbeitsplätze
im Bundesdienst (Ausschreibungs-
gesetz 1987)

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das Präsidium
des Nationalrates

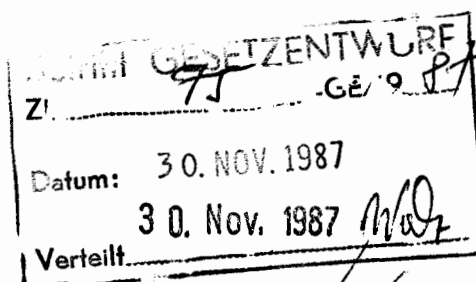
Parlament
1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 58 15 31 15

Sachbearbeiter
Fr. Mag. STANGL/2544Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

*H. Otzwanger*

Der Datenschutzrat erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber
dem Bundeskanzleramt abgegebene Stellungnahme in 25-facher
Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

19. November 1987
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Seuer



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
Fernschreib-Nr. ~~1378-990~~ 53115/0

GZ 815.751/1-DSR/87

Fr. Mag. STANGL/2544

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausschreibung bestimmter
Funktionen und Arbeitsplätze
im Bundesdienst (Ausschreibungs-
gesetz 1987)

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

im H a u s e

Der Datenschutzrat hat in seiner 53. Sitzung vom 12. November
1987 zu dem mit do. Zahl 920.320/6-II/A/6/87 übermittelten
Entwurf vom 23. Oktober 1987, eingelangt am 3.11.1987, folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 13:

Soweit mit dieser Bestimmung eine Erweiterung der
Amtsverschwiegenheit auf Mitglieder der
Begutachtungskommission, die nicht Bundesbedienstete sind,
bezweckt wird, bestehen keine Bedenken. Nach dem Wortlaut,
gestützt durch die Erläuterungen, wird jedoch auch der Bewerber
selbst verpflichtet, sein Bewerbungsgesuch und Beurteilungen
seiner Bewerbung geheimzuhalten. Damit wird das im § 1 des
Datenschutzgesetzes normierte Recht zu einer
Geheimhaltungspflicht, die dem Betroffenen die Möglichkeit
nimmt, den Umfang seines schutzwürdigen Interesses zu
bestimmen. Auch im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit
bestehen gegen diese Bestimmung Bedenken.

- 2 -

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes werden keine Einwendungen erhoben, doch wird dringend ersucht, in Zukunft von derart kurzen Begutachtungsfristen (der Entwurf ist ho. am 3. November 1987 eingegangen, Ende der Begutachtungsfrist 20. November 1987), Abstand zu nehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. November 1987
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Scheu